

Gemeinde .....

Oberamt .....

leidet nach Zeugnis des

an Geistesstörung und erscheint die Verbringung in eine Irrenanstalt geboten.

Da d        Kranke die Kosten der Verpflegung nicht selbst zu bezahlen im stande ist und deshalb die öffentliche Armen-Fürsorge einzutreten hat, hat die Ortsarmenbehörde am        beschlossen (vergl. Prot. §        ):

Das Gesuch um Aufnahme de        Kranken in eine Staats-Irrenanstalt

..... R. Oberamte vorzulegen und demselben anzuschließen:

1. Geburtschein de        Kranken;
2. die über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden gemachten Erhebungen        und zu bezeugen, daß eine Unrichtigkeit in denselben nicht zu ermitteln war, und daß der gestörte Geisteszustand des Aufzunehmenden Thatsache ist;
3. die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch den approbierten Arzt

..... vorzulegen, ebenso

4. die Zustimmungserklärung der zur Fürsorge für d        Kranke berufenen nächsten Anverwandten:
5. sich zur Übernahme des Verpflegungsgeldes de        Kranken und der in § 18 des Statuts der Irrenanstalten vom 20. März 1899 aufgeführten weiteren Kosten auf

..... bereit und verpflichtet zu erklären;

6. da die Verpflegungskosten ohne Aussicht auf Ersatz von einem öffentlichen Armenverband zu bestreiten sind, auch die Aufnahme der Kranken unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit nachgesucht wird und das Leiden sich nicht als unheilbar darstellt, um unentgeltliche Verpflegung der Kranken auf die Dauer von 6 Monaten, und nach Ablauf derselben, falls der Kranke nicht genesen ist, um Ermäßigung des Verpflegungsgeldes gemäß § 17 und 19 des obenerwähnten Statuts zu bitten  
und
7. die Verpflegung zur Berechnung des erforderlichen Aufwands zu ermächtigen.

....., den ..... 19

**Ortsarmenbehörde.**